



Gemeinde Lutzenberg / Feuerschutz-Reglement

Gemeinde Lutzenberg

Feuerschutz-Reglement

Genehmigt vom Gemeinderat am 30. Juni 2015
Fakultatives Referendum vom 10. Juli 2015 – 30. Juli 2015
Genehmigt durch den Regierungsrat am 20. Oktober 2015
Inkraftgetreten am 20. Oktober 2015

Gemeinde Lutzenberg / Feuerschutz-Reglement

Benützungsreglement

I.	Allgemeines und Behördenorganisation	2
II.	Schadenverhütung	3
III.	Schadenbekämpfung	4
IV.	Feuerwehr – Ersatzabgabe	6
V.	Verfahren	6
IV.	Inkrafttreten	7



Gemeinde Lutzenberg / Feuerschutz-Reglement

Die Einwohnergemeinde Lutzenberg, gestützt auf Art. 15 des Gesetzes über den Feuerschutz AR (Feuerschutzgesetz, bGS 861.0) vom 30. April 1995, erlässt:

I. Allgemeines und Behördenorganisation

Art. 1 Organe

Die Feuerschutzorgane der Gemeinde Lutzenberg sind:

- a) der Gemeinderat;
- b) der Ausschuss Feuerschutz;
- c) die Feuerschau;
- d) die Kaminfeger und Kaminfegerinnen;
- e) der Zweckverband Regionale Feuerwehr Rheineck, Thal und Lutzenberg (SV RTL).

Art. 2 Gemeinderat

Der Gemeinderat

- a) führt die Oberaufsicht über den Feuerschutz;
- b) genehmigt Budget und Rechnung des Zweckverbands (SV RTL);
- c) wählt den Ausschuss Feuerschutz, die Feuerschau und die Kaminfegerinnen und Kaminfeger sowie die Delegierten der Gemeinde im Zweckverband (SV RTL).

Art. 3 Ausschuss Feuerschutz

¹ Der Ausschuss Feuerschutz

- a) überwacht die Tätigkeit der Feuerschau und der Kaminfegerbetriebe und erteilt ihnen Weisungen;
- b) plant mit der Betriebskommission Wasserversorgung die Löschwasser-Notversorgung der Gemeinde und stellt dem Gemeinderat Antrag für Mutationen bei bestehenden oder zukünftigen Anlagen;
- c) befindet im Einzelfall über die Art der Erfüllung der Feuerwehrpflicht;
- d) gewährleistet die Sicherheit der Bevölkerung im Allgemeinen und im Feuerschutz im Besonderen, koordiniert die Anliegen im Bevölkerungsschutz und ergreift Massnahmen zur Schadenverhütung.
- e) ist das Bindeglied zwischen dem Zweckverband Regionale Feuerwehr Rheineck – Thal – Lutzenberg RTL
- f) nimmt Aufgaben innerhalb der kantonalen Organisationen, wie z.B. Rettungsgerätekonzept AR, Chemiewehr, etc. wahr

² Der Ausschuss Feuerschutz besteht aus drei Personen. Der Präsident ist Mitglied des Gemeinderats Lutzenberg. Ein Mitglied des Feuerwehrkommandos gehört dem Ausschuss Feuerschutz von Amtes wegen an.



Gemeinde Lutzenberg / Feuerschutz-Reglement

Art. 4 Zweckverband Regionale Feuerwehr Rheineck, Thal, und Lutzenberg

¹ Die Gemeinde Lutzenberg überträgt die Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr und die damit zusammenhängenden Aufgaben dem Zweckverband Feuerwehr Rheineck-Thal-Lutzenberg (SV RTL). Die Gemeinde Lutzenberg ist deshalb dem Zweckverband Feuerwehr Rheineck-Thal-Lutzenberg (SV RTL) beigetreten.

² Dem Zweckverband Feuerwehr Rheineck-Thal-Lutzenberg (SV RTL) obliegen insbesondere:

- a) Organisation, Leitung und Beaufsichtigung der Feuerwehr;
- b) Festlegung von Dienst- und Abgabepflicht der einzelnen AdF;
- c) Untersuchung und Erlass von Disziplinarmaßnahmen gegen AdF.

II. Schadenverhütung

Art. 5 - Allgemeines

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Lutzenberg fest.

Art. 6 - Feuerschau

- a) Wahl

Der Gemeinderat wählt die Feuerschauerin oder den Feuerschauer nach Vorgabe des Vertrages über die regionale Feuerschau.

Art. 7 Aufgaben

Die Feuerschau besorgt die Aufgaben nach Art. 8 bis 11 und Art. 52 der Verordnung über den Feuerschutz des Kantons Appenzell A. Rh. vom 23. Oktober 1995 ³.

Art. 8 Kontrollen während Bauarbeiten

¹ Sie überprüft in Zusammenarbeit mit der Baubewilligungskommission während den Bauarbeiten die Einhaltung der erlassenen Entscheide.

² Für die Kontrolle kann der Ausschuss Feuerschutz beratend beigezogen werden.



Gemeinde Lutzenberg / Feuerschutz-Reglement

Art. 9 Periodische Kontrollen

¹ Die Feuerschau führt eine Aufstellung über die kontrollierten Gebäude.

² Sie prüft, ob die Feuerschutzvorschriften eingehalten werden. Im weiteren kontrolliert sie insbesondere die Lagerung und Verwendung feuergefährlicher Stoffe sowie Betriebe, die eine erhöhte Brandgefahr aufweisen.

³ Sie kontrolliert zusätzlich die vorgeschriebenen Lösch- und Rettungsgeräte in denjenigen Gebäuden, die aufgrund von gesetzlichen Auflagen solche Einrichtungen aufweisen.

Art. 10 - Kaminfegerwesen

¹ Der Gemeinderat bestimmt den oder die Kaminfegerbetriebe, welche gemäss Art. 54 der Feuerschutzverordnung den ordentlichen Kaminfegerdienst besorgen.

² Der Kaminfegerbetrieb führt eine Reinigungskontrolle. Der Ausschuss Feuerschutz kann Einsicht nehmen.

³ Kann der Kaminfegerbetrieb seine Tätigkeit längere Zeit nicht ausüben, so hat er auf eigene Kosten für eine Stellvertretung zu sorgen. Der Ausschuss Feuerschutz ist zu orientieren.

⁴ Eigentümerinnen und Eigentümer können den Reinigungsauftrag, gemäss Art. 54 Abs. 2 der Feuerschutzverordnung, anderen konzessionierten Kaminfegern übertragen; sie haben die Durchführung der Reinigung gegenüber der Feuerschau nachzuweisen. Der Anträge zum Kaminfegerwechsel sind an den Ausschuss Feuerschutz zu stellen.

III. Schadenbekämpfung

Art. 11 Feuerwehr

¹ Der Zweckverband erfüllt die ihm durch Vertrag zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Führung der Feuerwehr im Übungsdienst und im Ernstfalleinsatz.

² Die Dienstpflicht ist nach 20 Jahren aktivem Feuerwehrdienst erfüllt. In Abänderung des kantonalen Feuerschutzgesetzes AR richtet sich die Feuerwehrrpflicht sowie auch die Befreiungsgründe nach den Bestimmungen des Kantons St. Gallen¹.

¹ Art. 35 des Feuerschutzgesetzes des Kantons St. Gallen (sGS 871.1)



Gemeinde Lutzenberg / Feuerschutz-Reglement

³ Feuerwehrpflichtige und Samariterangehörige die trotz vorausgegangener Verwarnung durch die Kommission des Zweckverbandes mehrere Ernstfalleinsätze oder Übungen versäumen, machen sich strafbar; die Feuerwehrkommission des Zweckverbandes kann Anzeige erstatten.

⁴ Der Gemeinderat erlässt einen Tarif über die verrechenbaren Feuerwehr-Ersatzbeiträge.

Art. 12 - Wasserversorgung

¹ Das Personal der Wasserversorgung muss über die Alarmorganisation der Feuerwehr erreichbar sein. Es kann durch die Einsatzleitung aufgeboten werden.

² Das Personal unterstützt das Feuerwehrkommando bei der Ausbildung in der Löschwasserversorgung.

³ Über allfällige Störungen und Unterbrüche im Versorgungsnetz ist das Feuerwehrkommando umgehend zu orientieren.

⁴ Der Betriebskommission Wasserversorgung obliegt die Löschwasser-Notversorgungs-Planung.

Art. 13 - Löschwasserversorgung in Notlagen (inkl. Feuerweiher)

¹ Die Betriebskommission Wasserversorgung führt die Planung über eine vom Hydrantennetz unabhängige Löschwasserversorgung in Koordination mit dem kantonalen Feuerschutzamt. Diese ist mit anderen Partnern des Bevölkerungsschutzes zu koordinieren.

² Die Planung umfasst die in Normalzeiten benutzbaren Löschwasser-Vorräte wie zugängliche Fliessgewässer mit ganzjährig genügender Wasserführung, offene Weiher, grössere Biotope, Feuerweiher, grössere private Brauch- und Trinkwasser-Reservoirs, Schwimmbäder usw.

³ Auf Antrag der Betriebskommission Wasserversorgung bestimmt der Gemeinderat die Löschwasser-Vorräte.

Art. 14 Nutzung und Unterhalt

¹ Den Feuerschutzorganen sowie den vor ihr beauftragten Personen sind Nutzung und Zugang zu den Löschwasser-Vorräten jederzeit zu gewährleisten.

² Der Zweck des Feuerschutzes darf durch private Nutzung nicht eingeschränkt werden.

³ Die im Privat- oder Korporationseigentum befindlichen Anlagen für die Löschwasser-Notversorgung sind durch die Eigentümer selbst zu unterhalten.

⁵ Diese Anlagen werden durch die Wasserversorgung kontrolliert.



Gemeinde Lutzenberg / Feuerschutz-Reglement

Art. 15 Übernahme von Feuerweihern

¹ Die Gemeinde kann Feuerweiher auf Antrag der Eigentümerinnen und Eigentümer unentgeltlich übernehmen sofern sie:

- öffentlichen Interessen dienen;
- in der Löschwasser-Notversorgungsplanung aufgeführt sind;
- in einem dem Zweck entsprechenden Zustand sind (inkl. notwendiger Zu- und Ableitung sowie Zugänglichkeit);
- ohne jegliche Beschränkung übertragen werden können.

² Bei der Übernahme ist gleichzeitig ein Nutzungsrecht im Grundbuch einzutragen.

IV. Feuerwehr-Ersatzabgabe

Art. 16 Feuerwehr-Ersatzabgabe

¹ Die Höhe der Abgabe bemisst sich nach der Steuereinschätzung. Der nach Einkommen abgestufte Tarif wird vom Gemeinderat erlassen.

² Der Gemeinderat kann in Härtefällen die Ersatzabgabe ganz oder teilweise erlassen.

³ 2

V. Verfahren

Art. 17 Verfahren

¹ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege³.

² Gegen Entscheide des Ausschusses Feuerschutz und der Feuerschau kann innert 20 Tagen Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

³ Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen Rekurs bei der kantonalen Rekursinstanz erhoben werden.

² Aufgehoben mit GRB vom 2. Juli 2018 und fakultativem Referendum vom 13. Juli 2018 bis 1. August 2018

³ bGS 143.1



Gemeinde Lutzenberg / Feuerschutz-Reglement

Gegen die Feuerwehersatzabgabe kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde schriftlich und begründet Einsprache/Rekurs erhoben werden. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung ist beizulegen. Für Auskünfte zur Detailberechnung der Feuerwehersatzabgabe wenden Sie sich an Ihre Wohngemeinde oder besuchen Sie deren Homepage.

VI. Inkrafttreten

Art. 18

¹ Dieses Reglement tritt nach Ablauf des fakultativen Referendums und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement über den Feuerschutz (Feuerschutzreglement) vom 1. Januar 1997.

Lutzenberg den 30. Juni 2015

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident
W. Meier

Die Gemeindeschreiberin
I. Coray



Gemeinde Lutzenberg / Feuerschutz-Reglement

Anhang I

Tarif⁴

Für die Berechnung der Ersatzabgabe

Steuerpflichtiges Einkommen			Tarif in Franken	
0 -	bis	5'000.00	Fr.	50.00
5'001	bis	10'000.00	Fr.	100.00
10'001	bis	15'000.00	Fr.	150.00
15'001	bis	20'000.00	Fr.	200.00
20'001	bis	25'000.00	Fr.	250.00
25'001	bis	30'000.00	Fr.	300.00
30'001	bis	35'000.00	Fr.	350.00
35'001	bis	40'000.00	Fr.	400.00
40'001	bis	45'000.00	Fr.	450.00
45'001	bis	50'000.00	Fr.	500.00
50'001	bis	55'000.00	Fr.	500.00
55'001	bis	60'000.00	Fr.	500.00
60'001	und mehr		Fr.	500.00

Gegen die Feuerwehersatzabgabe kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde schriftlich und begründet Einsprache/Rekurs erhoben werden. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung ist beizulegen. Für Auskünfte zur Detailberechnung der Feuerwehersatzabgabe wenden Sie sich an Ihre Wohngemeinde oder besuchen Sie deren Homepage.

⁴ Tarifierfassung mit Inkraftsetzung per 2019 gemäss Beschluss Gemeinderat vom 10. September 2018



Gemeinde Lutzenberg / Feuerschutz-Reglement

Stichwörter-Verzeichnis zu Feuerschutz-Reglement 2015

SV RTL	Sicherheitsverbund Rheineck-Thal-Lutzenberg
FW RTL	Feuerwehr Rheineck-Thal-Lutzenberg
AdF	Angehöriger der Feuerwehr
bGS	bereinigte Gesetzessammlung
Feuerschau	Präventive Prüfung von Bauteilen auf Brandgefährlichkeit
Aktiver Feuerwehrdienst	Leistung von Feuerwehrdienst
Einsatzleitung	Verantwortlicher aus Kommando bei Brandfällen (Ernstfälle allgemein)